



OSTALBKREIS

INFOBLATT

ERDWÄRMEKOLLEKTOREN

1. ALLGEMEINES

Die Nutzung von Erdwärme gewinnt in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung. Neben der Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesondenanlagen bietet auch der Einsatz von Flächenkollektoren eine interessante und wirtschaftliche Möglichkeit, Erdwärme in Ein- und Zweifamilienhäusern zu nutzen.

Diese oberflächennahen Erdwärmennutzungssysteme werden in geringer Tiefe, d.h. bis max. 5 m eingebaut und können sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen verwendet werden. Erdwärmekollektoren können als Erdwärmekörbe, Spiralkollektoren, Erdwärmeflächenkollektoren oder als Grabenkollektoren ausgeführt werden. Grundsätzlich können zur Regeneration des Erdspeichers auch Sonnenkollektoren in das System miteingebunden werden.

2. WASSERRECHTLICHES VERFAHREN

Grundsätzlich gilt für die zulassungsrechtliche Beurteilung, dass Erdwärmekollektoren, die keinen Kontakt zum Grundwasser haben und außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, **anzeigefrei** errichtet werden können (siehe auch Ziffer 4).

Ist aber absehbar, dass im Rahmen des Vorhabens auf Grundwasser gestoßen wird oder befindet sich das geplante Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet, ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich**. Hierfür sind die unter Ziffer 3 dieses Infoblatts aufgeführten Unterlagen gleichzeitig mit dem Bauantrag bei der Unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Wird das Vorhaben unabhängig von einem Baurechtsverfahren realisiert, ist der Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Hinweise zum Thema „Wasserschutzgebiete“ und deren Lage (Grobübersicht) finden Sie unter der gleichnamigen Rubrik.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei unvorhergesehener Erschließung von Grundwasser dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist. Ferner sind die Arbeiten, welche zur Erschließung geführt haben, einstweilen einzustellen.

In Wasserschutzgebieten gilt grundsätzlich die jeweilige Rechtsverordnung, wodurch die Zulässigkeit geregelt wird. Generell sind Erdwärmekollektoren in den Zonen I und II verboten. In der Zone III bzw. IIIA/IIIB können Erdwärmekollektoren ggf. nach Einzelfallprüfung zugelassen werden, wenn die flächenhafte Verbreitung abdichtender Schichten vor Baubeginn durch geeignete Untersuchungen (Sondierungen, Schürfen etc.) in einem Fachgutachten (durch einen Geologen) nachgewiesen wird. Auf die Dichtschicht kann verzichtet werden, wenn die Anlage ausschließlich mit Wasser oder als

Direktverdampfersystem mit nicht wassergefährdenden Stoffen betrieben wird und die Grundwasserüberdeckung zwischen der Kollektorunterseite und dem höchsten Grundwasserstand mindestens 1 m beträgt. Ferner ist im Fachgutachten nachzuweisen, dass kein Kontakt zum Grundwasser besteht. Im Einzelfall ist hierfür eine Befreiung von den Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erforderlich.

3. ANTRAGSTELLUNG/ANTRAGSUNTERLAGEN

Sollte eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Befreiung von einer Rechtsverordnung erforderlich sein, sind die nachfolgend genannten Unterlagen zusammen mit Ihrem Bauantrag bei der jeweils zuständigen Unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Wird das Vorhaben unabhängig von einem Baurechtsverfahren realisiert, bitten wir Sie die Unterlagen direkt beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, 73428 Aalen einzureichen.

Folgende Antragsunterlagen sind in **3-facher Ausfertigung** einzureichen:

- a) Erlaubnis Antrag/Befreiung
Das dafür benötigte Antragsformular finden Sie unter der Rubrik Erdwärmekollektoren
- b) **Beschreibung** der geplanten Maßnahme mit Angabe der Tiefe, Anzahl der Kollektorenkreisläufe und Wärmeentzugsleistung.
- c) **Übersichtslageplan** und **Detaillageplan**
- d) Beschreibung der Gesamtanlage, i. d. R. Produktinformation des Herstellers. Die Beschreibung sollte Auskunft über die **Wärmeträgerflüssigkeit (Kältemittel)**, die Kontrolleinrichtungen, den Umfang und die Dokumentation der Eigenkontrolle geben.

Hinweis:

Detaillierte Angaben zu den erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie im Antragsformular (siehe Ziffer 3a).

4. ANMERKUNGEN

Ist für die Durchführung des Vorhabens keine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Befreiung von der Rechtsverordnung erforderlich, dann benötigt die Untere Wasserbehörde nach Realisierung des Vorhabens noch verschiedene Informationen vom Vorhabensträger. Diese dienen statistischen Zwecken. Sie werden daher gebeten, das ebenfalls hinterlegte Formblatt „**Fertigstellungsanzeige Erdwärmekollektoren**“ ausgefüllt an das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, 73428 Aalen zu übersenden. Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns schon jetzt.

Weitere Informationen sowie den aktuellen Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit **Erdwärmekollektoren** finden Sie unter www.um.baden-wuerttemberg.de.

Für weitere Auskünfte in verfahrensrechtlicher Hinsicht stehen Ihnen Frau Hirschmiller (Tel.: 07961 567-3415) und Frau Lutz-Rachfahl (Tel.: 07961 567-3433), sowie für technische Fragen Herr Bäuerle (Tel.: 07961 567-3426) zur Verfügung.

Stand: Dezember 2020